

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

AH832

ERWEITERTE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Anstelle von B 5. EHVB gilt folgende Regelung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1. aus der Tierhaltung

ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Z. 11 EHVB findet Anwendung);

1.1. Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind mitversichert.

1.2. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen;

2. aus der Holzschlägerung

im eigenen und im fremden Wald, letzteres jedoch nur für den eigenen Bedarf;

3. aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen

und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft sowie für solche Tätigkeiten auf gemeinschaftlicher Basis (wie etwa im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durch Maschinen- bzw. Betriebshilferinge);

4. aus Sachschäden durch Umweltstörung

nach Maßgabe des Art 6 AHVB durch

4.1. Jauche, Düngemittel und Siloabwässer,

4.2. Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten in Tanks bis zu einem Fassungsvermögen von insgesamt 5 000 Liter.

4.3. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

4.4. Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art 2.1. AHVB ist nicht anzuwenden;

5. aus der Vornahme von Sprengungen

für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muß;

6. aus dem Bau von Güterwegen ,

wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z. 2.2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

7. aus Nebengewerben

im Sinne des § 2 Abs 4 der GewO (BGBl. Nr. 50/1974) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet;

8. aus dem Buschenschank

im Sinne des § 2 Abs 7 der GewO (BGBl. Nr. 50/1974) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet.

9. aus der Fremdenbeherbergung

nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 6 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

10. aus Sachschäden durch hemmstoffhältige Milch

10.1. Schäden an Sachen , die dadurch entstehen, dass die vom Versicherungsnehmer gelieferte mangelhafte Milch mit anderen Produkten vermischt wird, sind mitversichert.

10.2. Nicht versichert bleiben Ersatzansprüche mit Strafcharakter (wie zB Pönalen) und sonstige reine Vermögensschäden.

10.3. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, wird ergänzend zu Art 8 AHVB bestimmt, dass vorgeschriebene Wartezeiten bei behandelten Tieren eingehalten werden;

11. aus der Selbstvermarktung und dem Ab-Hof-Verkauf

im Sinne des § 2 Abs 4 der GewO (BGBl. Nr. 50/1974) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet;

12. aus der Durchführung von unentgeltlichen Kutschenfahrten;

13. aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten,

die Fremdzwecken dienen. Abweichend von Abschnitt A 1.2.3. EHV besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten nicht ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden;

14. des Versicherungsnehmers als Bauherr

aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 350.000,-- nicht überschreiten.

14.1. Voraussetzung ist

- 14.1.1. dass die technische Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
- 14.1.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr. 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
- 14.1.3. der Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

14.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 14. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

14.3. Schäden durch Verstaubungen sind auch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

15. im europäischen Ausland

15.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Es gilt Art 13 AHVB. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

15.2. Im Ausland gelegene Betriebsstätten sind nicht automatisch mitversichert, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

15.3. Vom Versicherungsschutz dieser Auslandsdeckung ausgeschlossen sind

- 15.3.1. abweichend von Abschnitt A Z. 1 EHV alle Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- 15.3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter;
- 15.3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- 15.3.4. alle Ansprüche aus Umweltschäden; der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz abgeschlossen.

15.4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 15.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

15.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet. § 150 VersVG gilt insofern als abgeändert.

Versicherungsschutz als Privatperson:

Versichert ist ferner die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 15 EHV sowie die gleichartige Schadenersatzpflicht der in Abschnitt B, Z. 15, Punkte 3.1. und 3.2. EHV mitversicherten Personen. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.